

**Herrschaftsverlust und Sanktionsverzicht.
Kritische Bemerkungen zur Theorie des starken Staates,
der neuen sozialen Kontrolle und des ideellen Abolitionismus***

Hans Haferkamp
Universität Bremen

Der Neuheitsanspruch des Abolitionismus wird untersucht und zurückgewiesen und daran anschließend die konservative Funktion der Behandlungskritik aufgezeigt. Im Mittelpunkt des Artikels stehen die Analyse des Sanktionsverzichts und die Erklärung dieses Prozesses durch Abläufe des Herrschaftswandels, der von Herrschaftsverlusten und Machtgewinnen verschiedener sozialer Schichten gekennzeichnet ist. Als gegenläufige, aber nicht durchsetzungsfähige Tendenzen werden Herrschaftsverteidigung, Machtrückgewinn und Sanktionsverschärfung erörtert. Die Bilanzierung der unterschiedenen Prozesse des Herrschaftswandels und seiner Folgen führen zu dem Ergebnis des Sanktionsverzichts in der passiven Gesellschaft. Folgen privater Konfliktregulierung werden diskutiert.

1. Abolitionismus – ein neues Paradigma?

Aus der Studentenbewegung und der mit ihr verbundenen neuen Linken, der sich auch viele junge Kriminologen zu rechnen, ist in westeuropäischen Ländern in den letzten Jahren ein „neues Paradigma“ entstanden: der Abolitionismus (vgl. Christie 1981, 1983; Papendorf/Schumann/Voß 1980; Steinert 1983; Scheerer 1983, 1983b; von Trotha 1983). Auf dem IX. Internationalen Kongreß für Kriminologie in Wien im Herbst 1983 konnte man wahrnehmen, daß sich um dieses Konzept eine neue Schule in der Kriminologie gebildet hat, die sich selbst als Vertreterin eines weitreichenden und umfassenden Ansatzes versteht. Von ihren Mitgliedern wird selbstbewußt die Ansicht vertreten, endlich einen neuen Ansatz zu haben, der auch praktisch ist. Bei Steinert erweckt die abolitionistische Position den Eindruck, „als sei die kritische Kriminologie nun doch im Begriff, die häufig eklektische Institutionenkritik in eine Strategie zur Aufhebung des Rechtszwangs einzubinden“ (1983, S. 7).

Gegen die Abolitionisten möchte ich nun die These vertreten, daß der Anspruch, ein neues Paradigma zu präsentieren, in zweifacher Hinsicht unbegründet ist:

1. Die Forderung nach Abschaffung des Strafrechts ist alt. Daß bereits Radbruch von „negativer Kriminalpolitik“ und

„Vermeidung der Freiheitsstrafe“ sprach, ist auch den Protagonisten des „neuen Paradigmas“ bekannt (vgl. Scheerer 1983, S. 61). Allerdings werden Radbruch und andere als Vorläufer eines Behandlungsvollzugs dargestellt, und die schon vor fast 80 Jahren erhobene Forderung von Liszts (1905) „Sozialpolitik statt Kriminalpolitik“ wird übersehen. Wer sie aber in Erinnerung behalten hat, wüßte doch gern den Unterschied zwischen dieser alten Forderung von Strafrechtswissenschaftlern und der „neuen“ Politik-Modalität „nichtpersonalisierter Strukturpolitik in bezug auf die Wurzeln unerwünschter Ereignisse als generelles Substitut für Kriminalpolitik“ (Scheerer 1983, S. 64).

2. Die Forderung ist auch für die Teilnehmer an der Diskussion der Jungen Kriminologie seit Anfang der 70er Jahre vertraut. Nur wer die Schriften der Kontrahenten ignoriert oder ehemalige Mitstreiter vergessen hat, kann der Auffassung sein, eine *neue* Losung auszugeben. Der labeling approach gelangte kriminalpolitisch nicht nur zur Kritik der Gesetzgebung und des Strafprozesses, er verlangte nicht nur die Herstellung von mehr Gleichheit und von mehr Partizipation an Gesetzgebung – die unübersehbare Konsequenz dieses Ansatzes war von Anfang an Abbau von Strafjustiz.¹ Die marxistische Kriminalsoziologie (z. B. Werkentin/Hofferbert/Baurmann 1972) hat neben ihrem Spott über die Jungen Kriminologen doch immer die eigene Intention bekundet: Weg mit den Gefängnissen.² – Man kann also mit Fug und Recht den Anspruch auf Neuheit zurückweisen.

Real sieht es vielmehr so aus, daß die Vertreter des „neuen Paradigmas“ sich an Bewegungen anhängen, die heute Forderungen artikulieren, die schon längst Thema der Kriminalsoziologie und auch einiger Vertreter der sonst so gescholtenen Kriminologie sind und die nun endlich eine breitere Resonanz und eine Entsprechung in der sozialen Wirklichkeit gefunden haben. Allerdings legen die „Paradigmen“-wechsler mittlerweile Wert auf größere Popularität: Früher folgte man den „Trend-Settern“ in der scientific community, heute denen in den politischen Bewegungen.

Einzig gegenüber dem sozialisationstheoretischen Ansatz bedeutet die „neue Theorie der Kriminalpolitik“ eine Änderung. Daß die Vertreter des „neuen“ Ansatzes auf diese ansonsten in der *Theoriediskussion* erledigten Kontrahenten fixiert sind, zeigen in ihren Schriften zahlreiche Bezüge auf Behandlungstheorien und Vorhaben, zur Thematik „Behandlung im Strafvollzug“ Arbeitstagen durchzuführen. Aber auch mit der Absage an sozialtherapeutische Anstalten folgt die deutschsprachige Junge Kriminologie nur einem Trend, der anderswo gesetzt wurde, nämlich in Skandinavien, und

das bereits Anfang der 60er Jahre (vgl. zusammenfassend Anttila 1983).

2. Die unbeabsichtigten Konsequenzen der Behandlungskritik

Kriminologen und vor allem Soziologen, die das Auftreten von Kriminalität einerseits und von repressiver sozialer Kontrolle andererseits untersuchen und bewerten, waren schon immer Abolitionisten. Sie konnten weder den Streit um die beste sozialtherapeutische Anstalt oder die wirkungsvollste kompensatorische Sanktion noch gar den Anschluß an die Neo-Klassik verstehen, der nach der Abkehr von Behandlung und Kompensation folgte. Alle diese Diskussionen wirkten reichlich unsoziologisch. In einer Diskussion im Bremer Forschungsschwerpunkt „Soziale Probleme“ habe ich es gegenüber K. F. Schumann einmal so formuliert: Die Reaktion des Soziologen auf die Ergebnisse der Analyse von Kriminalität und repressiver sozialer Kontrolle kann nie sein, effizientere Behandlung zu fordern, eine Belegung der Gefängnisse mit Oberschichtangehörigen zu verlangen oder nach gerechteren Strafen zu suchen, sondern nach Möglichkeiten der Abschaffung der Strukturen zu forschen, die Kriminalität und repressive Sozialkontrolle entstehen lassen. Besonders originell habe ich das nie gefunden. Es ist schlichte Sozio-Logik. Allerdings muß ich ohne „wenn und aber“ einräumen, daß die Anhänger des labeling approach, der marxistischen und der handlungstheoretischen Kriminalsoziologie zwar die Abschaffung dieser Strukturen verlangt haben, aber sie haben sich nie für Einzelheiten eines solchen Prozesses interessiert. Diese Abstinenz wurde jedoch begründet. Helge Peters (bekanntlich jahrelang entschiedener Etikettierungstheoretiker) hat schon sehr früh darauf hingewiesen, daß man sich bei einer Betrachtung der praktischen Möglichkeiten darüber im klaren sein muß, daß soziologische Erklärungen von Kriminalität und repressiver Sozialkontrolle auf Hebel zur Beseitigung dieser Sachverhalte verweisen, die von Soziologen nicht zu bewegen sind: nämlich auf grundlegende soziale Ungleichheiten. Soziologen können daher nur aufklären, bewerten und Vorschläge machen; die sozialstrukturellen Änderungen können sie nicht herbeiführen. Sie können wohl Aussagen darüber machen, ob Voraussetzungen für derartige Änderungen sich gegenwärtig entwickeln oder nicht. Darauf gehe ich in den folgenden Abschnitten ein.

Was machen aber nun die Vertreter des „neuen Paradigmas“? Einen Ritt auf dem Tiger! Sie attackieren den Behandlungs- und Erziehungsvollzug und gehen, wie Christie und Schumann, bewußt Bündnisse mit neo-klassischen Positionen in der Wissenschaft ein. Der Behandlungsvollzug soll so zerstört werden, und man hofft, die Neo-Klassik anschließend

durch ideellen Abolitionismus in ihrer Entfaltung behindern zu können (vgl. Christie 1983, S. 22). Tatsächlich finden sich die ideellen Abolitionisten – auch für sie selbst nicht mehr zu übersehen – in Allianzen mit Konservativen in der Politik wieder, und die Behandlungskritik hat das Ergebnis, daß Strafvollzugspolitiker zunächst einmal alle Reformen im Gefängnis abzublasen versuchen – denn die „Junge Kriminologie“ bestätigt es ja auch: Behandlung ist menschenunwürdig – und daß gleichzeitig eine *bewußte* Politik der Abschaffung von Freiheitsstrafen zunehmend in Schwierigkeiten gerät. Immerhin hat Christie *dieses* Problem klar gesehen (vgl. 1983, S. 25 f.). Aber sein Entsetzen bleibt folgenlos für die eigene theoretische Position. Wer immer von „gespaltener Gesellschaft“ (Steinert), von Macht, Herrschaft und zunehmender Kontrolle spricht, sollte das auch in seinen praktischen Konsequenzen ernst nehmen und sich fragen, ob er sich wirklich mit einer „Bremer Position“ (Schumann) und abolitionistischen Ideen zutraut, in einen Machtkonflikt einzugreifen, in dem konservative Eliten Herrschaft verteidigen und Herrschaftspersonal Macht zurückzugewinnen versucht (dazu weiter unten). Diesen Eliten war die Behandlung schon lange lästig, und sie warten wohl nur auf die Chance, zum klassischen Strafen zurückkehren zu können. In diesem Machtspiel haben die Abolitionisten mit ihrer überzogenen Behandlungskritik die Rolle der – pardon – „nützlichen Idioten“.

Für die Menschen in den Gefängnissen hat die vernichtende Kritik am Behandlungsvollzug auch die Konsequenz: Reformen werden gebremst. In meinen – zugegeben: wenigen – Kontakten mit Strafgefangenen, darunter mit solchen, die politisch interessiert waren, habe ich zu meiner Überraschung immer wieder erfahren, wie sehr sie sich selbst kleine praktische Verbesserungen ihrer Haftsituation wünschen. Natürlich haben Abschaffungsforderungen ihre volle Sympathie, aber da sie selbst die Verwirklichung ja wohl nicht mehr erleben, wollen sie Verbesserungen ihrer Situation, heute und hier, und wenn es nicht anders geht, dann in kleinsten Schritten. Gefangene nehmen als Vorzüge von Behandlung wahr, daß diese weniger schematisch und hart ist und daß sie ihnen so etwas wie eine Anspruchsgrundlage für Verständnis für die Gründe von abweichendem Handeln schafft oder vergrößert (vgl. zusammenfassend Anttila, S. 743). Daß einigen Abolitionisten bei der Behandlungskritik immer weniger wohl wird, kann man daran ablesen, daß Therapieangebote von Therapiezwängen unterschieden werden und Steinert meint, daß es von den Angeboten „in unserer durchtherapeutisierten Gesellschaft wenn schon dann auch für die Benachteiligten und Ausgegrenzten genug geben sollte“ (1983, S. 9). Mit dem „wenn

schon“ wird deutlich gemacht, was gemeint ist: „Sozialklimbim“, nicht ernst zu nehmen. Dagegen möchte ich festhalten: In der Bilanz kann Behandlung Verbesserung, kann Erziehungsvollzug Erleichterung sein, und die jungen Kriminologen sollten es sich gut überlegen, ob sie die Behandlung weiter als neue Kontrolle denunzieren sollen. Denn in dem Maße, wie diese Kritik auf fruchtbaren Boden fällt, wird der *reale Abolitionismus verlangsamt*. Denn das ist doch unübersehbar: Die allgemeine, jahrzehntelang andauernde, unbestritten auch immer wieder Brüche aufweisende Tendenz in der gesellschaftlichen Entwicklung, die sich auch und gerade für das Strafgesetz und seine Anwendung zeigen läßt, ist die Zunahme von Duldung und Milderung, der Verzicht auf Sanktionen, die Aufgabe des Strafs.

3. Herrschaftsverlust, Machtgewinn und Strafenmilderung

Der ideelle Abolitionismus wird von seinen Anhängern auch als angemessene Antwort verstanden auf dominante Tendenzen zunehmender Herrschaftsausübung, schwindender Handlungsfreiheiten und ausufernder sozialer Kontrolle. Für diese neue Kontrolle wird Verdichtung psycho-sozialer Überwachung durch Behandlung, Diversifikation, Sozialarbeit oder hartes neo-klassisches Strafen angeführt. Die Abolitionisten sehen überhaupt Verschärfung rundum. Demgegenüber betrachten sie die von ihnen auch beobachteten Entwicklungen zu mehr Selbstbewußtsein und Freiheit, getragen von sozialen Bewegungen, als unterlegen (zu den lesenswerten Einzelheiten vgl. Christie 1981, S. 50 ff., 58 ff., 73 ff., 105 ff.). Dabei berufen sich die deutschsprachigen ideellen Abolitionisten gern auf Habermas' These von der Kolonisation der Lebenswelt. Diese These, so wie sie sie verstehen, beschreibt nach ihrer Auffassung zutreffend die soziale Wirklichkeit (zu den ebenfalls lesenswerten Einzelheiten vgl. Steinert 1983, 1983a; Scheerer 1983b; von Trotha 1983, S. 37).

Es ist nun keineswegs meine Ansicht, daß die Analysen von Christie, Schumann, Steinert, Scheerer, von Trotha und anderen schlicht falsch sind. Die ideellen Abolitionisten beobachten durchaus Richtiges. Aber wenn sie ihre Eindrücke ausdrücken, dann stimmen die Proportionen nicht mehr. Ihr zentraler Fehler ist die Generalisierung, durch die die Aussagen falsch werden.

Betrachten wir die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, so erleben wir heute eine permanente Zunahme von Handlungsfreiheiten in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Bundesrepublik wird immer mehr das Gegenteil von dem, was die neuen sozialen Bewegungen als

ihre Realität suggerieren: Sie wird immer mehr eine entformierte, entinstitutionalisierte und enthierarchisierte Gesellschaft. Daß dies die allgemeine Tendenz ist, möchte ich in diesem und in den nächsten beiden Kapiteln belegen.

Unbestreitbar ist eine Zunahme von Devianz, z. B. von Kriminalität, zu beobachten. Alle Kriminalstatistiken zeigen dies, und zwar auch die Statistiken, die nicht stark kontrollbeeinflusst sind wie die Statistik von Mord, Einbruch und Kraftfahrzeugdiebstählen (zur Analyse langer Reihen der Kriminalitätsentwicklung vgl. Heiland 1983). Alle anderen Anzeigedelikte steigen ebenfalls. Der Kriminalitätszuwachs wird auch von Opferbefragungen belegt. Weiterhin nehmen die Zahlen der Straßenverkehrskriminalität erheblich zu. Diese generelle Tendenz ist zunächst einmal in allen westlichen Wohlfahrtsstaaten festzustellen, wenn auch interessante und erklärungsbedürftige Differenzen im einzelnen nicht übersehen werden können.

Auf der anderen Seite erleben wir als Reaktion auf Devianz immer mehr Duldung und Hinnahme, die sich im Sanktionsverzicht äußern. Für die kurze Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist in einem Rückblick zu erinnern an die Abschaffung der Todesstrafe, des Zuchthauses, der kurzen Freiheitsstrafe³, ja des Strafverfahrens überhaupt bei Vorliegen eines der vielen Einstellungsgründe. Die Feststellung vom Sanktionsverzicht kann auch mit vielen Details belegt werden. So führte die Reform der Diebstahlgesetzgebung unbestreitbar im Endergebnis zu mehr Duldung von vorher pönalisierten Verhaltensweisen (Haferkamp 1980). Der Zug zur Entkriminalisierung kann weiter belegt werden mit der Straf(rest)aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafe. Hier darf man nicht wegen des kleinen Kreises der Betroffenen von einer unbedeutenden Milderung sprechen. Die lebenslange Freiheitsstrafe hat nach Abschaffung der Todesstrafe wie in allen Ländern, in denen dieser Schritt getan wurde, dem staatlichen Strafen eine andere Qualität gegeben. Eine Milderung der lebenslangen Freiheitsstrafe als Höchststrafe hat daher hohen Symbolwert und darf nicht übersehen werden (zur Analyse des Gesetzgebungsprozesses vgl. Lüdemann 1984). Sehr konsequent wurde die Entkriminalisierung der Moraldelikte betrieben. Eine weitere Rücknahme von Kriminalisierung bei Massendelikten fand durch Herunterstufen von abweichenden Handlungen im Straßenverkehr zu Ordnungswidrigkeiten statt.

Auch die *Normanwendung* wurde gemildert. Einstellungen von Strafverfahren durch Staatsanwaltschaften und Strafgerichte nahmen und nehmen zu, die Strafhöhe und die Häufigkeit von Sanktionen nimmt ab. Der Paragraph 56 StGB wurde so gefaßt, daß Strafaussetzung zur Bewährung

für Ersttäter zur Regel wurde. Daneben ist de-facto-Entkriminalisierung zu beobachten: Die Anzeigebereitschaft sinkt, und die Verfolgungsintensität nimmt ab. Diese Entwicklungen sind nicht auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt (eine detaillierte Schilderung der Situation in Skandinavien findet man bei Anttila 1983). Wie man in Anbetracht dieser Prozesse im Zuge der Kritik des Behandlungsvollzuges kurzerhand von „innerer Kolonisation der Gefangenen durch psycho-soziale Netze der Kontrolle“ (Scheerer 1983, S. 62) sprechen kann, ist mir vollkommen unverständlich. Es geht nicht an, Konzepte aus der sehr allgemeinen Theorie von Habermas umstandslos auf beliebige soziale Felder anzuwenden.

Die Feststellung vom Sanktionsverzicht ist ebenso ein-drucksvoll zu treffen, wenn wir große Zeiträume betrachten, etwa von der Carolina bis heute. Diese Entwicklungslinie wird von den Jungen Kriminologen oft unterschlagen oder als unbedeutend hingestellt (vgl. dazu Steinert/Treiber 1978, S. 91 und von Trothas Kritik 1983, S. 50). Vor diesem Hintergrund ist es dann wohl einsichtig, daß man sowohl über lange wie über kurze Zeiträume eindeutig Abbau und Duldungstendenzen, kurz Sanktionsverzicht, feststellen muß.

Die Prozesse des realen Sanktionsverzichts, den die Abolitionisten nicht sehen, sind herrschaftssoziologisch gut zu erklären. Sie haben ihre Begründung in unübersehbaren Wandlungsprozessen im politischen, aber auch im ökonomischen und kulturellen Bereich. Sie laufen in allen Herrschaftssystemen westlicher Gesellschaften, also neben der Bundesrepublik Deutschland auch in den USA, Großbritannien und in den skandinavischen Ländern, ab – ganz im Gegensatz zu dem Bild, das die Neue, Junge, Kritische Kriminologie von den Gesellschaften mit einem autoritären und starken Staat entwirft. Wir registrieren in diesen Gesellschaften einen Herrschaftsverlust auf der einen Seite, die Ausbildung von Gegenmacht, gefolgt von immer mehr Partizipation, immer mehr Entscheidungsteilnahme, auf der anderen Seite. Dieser Prozeß verläuft mit erheblichen Unterschieden in den einzelnen Ländern, aber für alle westlichen Gesellschaften läßt sich sagen: Sanktionierung im selben Stil wie vor 70, 50 oder 30 Jahren ist nicht mehr möglich (auf Prozesse der Herrschaftsverteidigung und Machtrückgewinnung sowie die Folgen für das Sanktionssystem gehe ich im nächsten Kapitel ein). Belege für den Herrschaftsverlust habe ich an anderer Stelle ausführlich dargestellt (Haferkamp 1983). Ich verweise hier nur auf die Aufgabe von Großprojekten, wie Atommüll-Wiederaufbereitungsanlagen oder eine bestimmte Form der Volkszählung und andere Vorhaben, durch die verschiedenen Bundes-

oder Landesregierungen in der Bundesrepublik, darauf, daß Ansprüche im kulturellen Bereich fallengelassen werden: von Erhards Wunsch, eine „formierte Gesellschaft“ herzustellen, bis zur ausdrücklichen Absage des ehemaligen Bundeskanzlers Schmidt an „geistige Führerschaft“. Es gibt Bundesländer, in denen zeitweise bereits die Herrschaft nach den von der Verfassung definierten Ausnahmeregelungen abgelaufen ist bzw. zur Zeit noch abläuft, da es geschäftsführenden Regierungen nicht gelang oder erst zur Zeit gelingt, eine parlamentarische Mehrheit zu finden. Regierungen müssen sich ihre geplanten Vorhaben von Gerichten verbieten lassen. Die Beispiele reichen in der Bundesrepublik vom Verbot des Bundesverfassungsgerichtes, eine Deutschland-Fernseh-GmbH von der Bundesregierung zu gründen, bis hin zur Aussetzung einer vom Parlament beschlossenen Volkszählung. Einzelne Herrscher oder Mitglieder kleinerer Herrschaftsgruppen werden aus ihrem Amt entfernt. In der Bundesrepublik begann dies mit der Spiegel-Krise, und die in jüngster Zeit erhobene Anklage gegen einen amtierenden Wirtschaftsminister dürfte zu demselben Ergebnis führen, womit aber noch keineswegs der Schlußpunkt der Entwicklung erreicht ist. Ein Blick in die USA läßt sofort vergleichbare Verläufe erkennen. Dementsprechend fallen gegenwärtig große Auftritte von Herrschern immer merkwürdiger aus. Sie müssen in Kraftfahrzeugen mit kugelsicheren Scheiben schnell durch Straßen gefahren und durch Hintertüren an ihre Bestimmungsplätze gebracht werden. Andere Veranstaltungsverläufe können sicher nur durch Publikumsauswahl und geschlossene Veranstaltungsräume erreicht werden. Die Herrschenden befällt in dieser Situation immer mehr Zweifel an der Richtigkeit ihrer Machtausübung. Der Vorsitzende der westfälischen CDU meint, auf die Dauer sei eine nicht von Konsens gedeckte Rüstungs- und Verteidigungspolitik unmöglich. Der hessische Ministerpräsident beschreibt seine eigene Entwicklung vom Verfechter der Atomenergie zum Skeptiker. Der ehemalige Bundeskanzler Schmidt konnte sich trotz anerkannter funktionaler Autorität als Regierungschef nicht mehr halten, als bedeutenden Gruppen seiner Partei die von ihm verfolgte Politik nicht mehr lag. Ich meine, es ist unübersehbar: Herrscher haben heute einfach weniger Macht, weniger zu befehlen, weniger durchzusetzen. Was sie sagen, ist immer weniger die Position von Herrschaftsinhabern, sondern immer mehr private Ansicht, Meinung.

Auf der anderen Seite erleben wir eine Zunahme an Partizipation, d. h. Teilnahme an Herrschaft. Ballerstedt und Glatzer verweisen auf

1. die kontinuierliche Zunahme der Bundestagswahlbeteiligung (1983: 89,1 %),
2. den wenn auch geringfügigen Anstieg der Parteimitglied-

schaft (5 %),

3. die Teilnahme in Spontangruppen wie Bürgerinitiativen und

4. die Veränderung des allgemein politischen Bewußtseins in Richtung auf ein Verlangen nach mehr Mitbestimmung und Mitsprache (1979, S. 428).

Während die Übereinstimmung mit kirchlichen Wertvorstellungen und die intrinsische Arbeitsmotivation von 1952 bis in die 80er Jahre im Trend deutlich abnehmen, nehmen das politische Interesse und der Anspruch auf Unabhängigkeit im Erziehungssystem in demselben Zeitraum zu (vgl. Meulemann 1983, S. 790). Anzuführen wäre auch noch, daß 1981 43 % der abhängig Erwerbstätigen organisiert waren.

Ein *Machtgewinn von Herrschaftsunterworfenen* ist unbestreitbar zu beobachten. Ich erinnere an Dahrendorfs überzeugende Liste ausgeweiteter Staatsbürgerrechte (1979, S. 170 f.) und an seine große Zahl von Beispielen partizipatorischer Demokratie (S. 179 f.), an Mayntz' eindrucksvolle Schilderung der Hierarchieaufweichung in der öffentlichen Verwaltung (1978, S. 113 f.) und der Ausweitung von Mitsprache als Reaktion auf abnehmende Folgebereitschaft (1979, S. 75). Auch sind die Erfolge der verschiedenen sozialen Bewegungen unübersehbar. Sie sind besonders einprägsam bei der Kriegsdienstverweigerer-, Frauen- und der Homosexuellenbewegung.

Die Basis von diesen Entwicklungen scheint mir eine zunehmende funktionale Wichtigkeit der Leistungen und eine ständige Absicherung oder Verbesserung von sozioökonomischen Positionen von Herrschaftsunterworfenen zu sein, die auch gegenwärtig (1983/84) nicht in ihrer Qualität beeinträchtigt wird (vgl. Haferkamp 1983, S. 257 ff.).

Die Verschiebung der Machtstellungen wird besonders augenfällig, wenn man sich auf der mikrosozialen Ebene den direkten Interaktionen von Herrschenden und Aufsteigern zuwendet: Hier sehen wir schon das Muster des Sanktionsverzichts, das sich auf allen Ebenen wiederholt. Ein amerikanischer General wird von einem hessischen Landtagsabgeordneten mit Blut bespritzt, ein englischer Verteidigungsminister von Studenten mit roter Farbe beschüttet und ein Finanzminister der Bundesrepublik von einem Mitglied der Protestbewegung mit „Zaubertinte“ besprüht – in allen Fällen erfolgen keine ernstzunehmenden Sanktionen. Regieruns-„chefs“ holen sich bei wichtigen Entscheidungen die Zustimmung von Gewerkschaften, die z. B. im Bundesland Bremen Kabinettslisten absegnen. Politiker stellen sich mit den „Herrschaftsunterworfenen“ gleich. Sie wollen Politiker

„zum Anfassen“ sein. Ab und zu kristallisieren sich Herrschaftsverlust und Gegenmacht in einem Ereignis. Am 6.12.1983 diskutierten in der Abendschau des Senders Freies Berlin der Kabarettist Wolfgang Neuss und der von Bundeskanzler Kohl nominierte Kandidat für das Amt des Bundespräsidenten von Weizsäcker, noch Regierender Bürgermeister von Berlin. Dieser muß sich „Ritchi“ nennen lassen, hört sich an, er sei „kein Intellektueller“ und wird mit der Empfehlung versehen, „mehr auf seinen älteren Bruder zu hören“. Der Kabarettist macht Werbung für Haschischgenuß und kritisiert öffentlich, daß man die kleinen „Kiffer“ verfolgt, prominente Konsumenten aber laufen läßt. Der zukünftige Bundespräsident wirft ein: „Laßt mich auch mal ausreden“, „Intellektuelle führen nicht aus. Politiker müssen ausführen“, „Mein Bruder war immer älter“. Keiner der Anwesenden springt ihm bei. Ohne Zweifel: von Weizsäcker trat herrschaftlicher auf als Matthöfer in einer Diskussion mit Fritz Teufel (vgl. meine Schilderung 1983, S. 59 f.), aber jeder Fernsehzuschauer sah, so groß sind die Differenzen zwischen Regierendem und Randfigur nicht. Neuss redet etwas viel und widersprüchlich, und von Weizsäcker wehrt sich, er macht aber keinen überlegenen Eindruck. Er läßt es sich bieten. Er steht nicht auf und geht, das wäre einfach unpopulär, und Popularität ist nun einmal wichtig. Da ist auch ein zukünftiger Bundespräsident von den Bürgern abhängig. Deshalb bleibt er.

Ich bezweifle, ob sich Neue, Junge, Kritische Kriminologen darüber im klaren sind, welche Folgen es für das Verhältnis von Herrschaftsinhabern und Machtgewinnern hat, wenn „ganz real“ für ein Millionenpublikum sichtbar ein Herrscher gleichgestellt wird oder sich gleichstellt. Und da soll dann anschließend wieder die Sanktionierung abweichenden Verhaltens verschärft oder auch nur die Norm legalistisch angewandt werden? Diese These der ideellen Abolitionisten vom starken Staat und ausufernder sozialer Kontrolle ist unhaltbar.

Wird aber Herrschaft aufgegeben, dann haben die Herrschaftsunterworfenen mehr Handlungsfreiheiten, dann gewinnen sie zudem selbst Macht, bilden sich immer mehr Handlungszusammenhänge aus. Das führt dann auch dazu, daß Handlungsfreiheiten weiter zunehmen. Zunehmende Handlungsfreiheiten sind aber nicht verbunden mit mehr Handlungsfrieden, mehr Konformität mit den Erwartungen anderer, sondern immer mehr Handlungen erscheinen den Akteuren nicht nur als möglich, vielmehr auch als begründbar, als berechtigt: „Anything goes“. Die Folge ist *auch* immer mehr Devianz. — Auf der anderen Seite ist die Behauptung eines Zusammenhangs von Herrschaftsverlust und Sanktionsverzicht fast tautologisch. Denn wenn man Herr-

schaft mit Weber begreift als legitime Möglichkeit, den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, und wenn dies aufgrund der Möglichkeiten des Einsatzes von Zwangsmitteln (= Sanktionen) geschieht, dann führt logischerweise Herrschaftsverlust zu Sanktionsverzicht.⁴

Sanktionsverzicht steigert aber weiter Devianz, denn wenn die Ergebnisse der Generalprävention-Forschung richtig sind, wonach mit steigender Verfolgungswahrscheinlichkeit kriminelles Verhalten immer seltener auftritt (Albrecht/Dünel/Spieß 1981, S. 313), dann hat Herrschaftsverlust eine Reduktion der Verfolgungswahrscheinlichkeit zur Folge, und damit weiteres Ansteigen von Devianz.⁵

4. Herrschaftsverteidigung und Machtrückgewinn – Grundlagen von Formierung und Re-Formierung

Neben Milderung und Duldung gibt es Bestand und teilweise auch Zunahme von sozialer Kontrolle. Ich nenne daher die in Abschnitt 3 und hier untersuchten Sachverhalte auch das *Duldungs- und Kontrollparadox*. Dabei betrachte ich Duldung und Kontrolle als Extreme auf einer weitreichenden Dimension, in deren Mitte Gleichgültigkeit sich befindet. Diese Gleichgültigkeit gegenüber Konformität oder Devianz wird immer mehr aufgelöst. Es ist zu prüfen, in welchem Verhältnis Duldung und Kontrolle auftreten und wie sich dieses Verhältnis entwickelt.

In der Bundesrepublik Deutschland hat es in letzter Zeit auch strafverschärfende Gesetze gegeben, z. B. ein neues Betäubungsmittelgesetz, ein Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Umweltstrafgesetze. Diese Gesetzgebung ist durchaus folgenreich. In einzelnen Ländern wurden Todesschußregelungen Gesetz. Im Anschluß an Terroristenprozesse wurden neue Strafverfahrensgesetze erlassen, die stärker kontrollierend sind. Sicherlich, die Zahl der Betroffenen ist klein, aber wie in der Straf(rest)aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe sich höchst eindrucksvoll ein weiterer Sanktionsverzicht ausdrückt, so liegt die Bedeutung der Verfahrensgesetzänderung in der Verschlechterung von Schutzvorschriften zugunsten von Angeklagten, die, mögen sie noch so oft mißachtet worden sein, den Vorrang von Recht vor Strafverfolgungsansprüchen dokumentierten. Wendet man sich der Straftatenermittlung zu, so fällt die Erhöhung der Polizeidichte in verschiedenen Städten zwischen 25 % und annähernd 60 % auf (Mitteilung von L. Ellermann), auch die Kontrolltechniken der Polizei wurden verbessert. So verfügt sie zur Überwachung des Straßenverkehrsverhaltens über eine umfassende technische Ausstattung, die einfache, schnelle und beweissichere Überwachung zuläßt (vgl. Schulte 1977). Allerdings haben wir es auch

dabei nicht mit einer Konstante zu tun. 1983 begannen Politiker damit, Polizeiabbau zu rechtfertigen, z. B. wurde im Bundesland Bremen das Argument vorgebracht, die schrumpfende Einwohnerzahl des Landes rechtfertige eine Personalreduktion der Polizei.

In der Strafrechtsanwendung ist das Andauern von Kontrollhandlungen, insbesondere im Strafprozeß, festzuhalten (vgl. Boy/Lautmann 1979; Boy 1984). Besonders auffallend ist die härtere Gangart gegenüber Angeklagten in Vergewaltigungsverfahren. Außerdem ist eine Zunahme von Sanktionen wegen Mißhandlung von Kindern oder Frauen zu registrieren, und Wirtschaftsstraftäter kommen auch nicht mehr so einfach weg wie früher. Schließlich ist der Anstieg der Gefängnisinsassenzahlen unübersehbar. So stieg die Zahl der Gefangenen pro 100.000 der Bevölkerung, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden, von 1972 bis 1979 von 66 auf 82. Außerdem nimmt die Zahl der Gefangenen (pro 100.000 der Bevölkerung) mit langen Strafzeiten beständig zu; sie erhöhte sich für Gefangene, die mit Strafen von mehr als fünf Jahren einsitzen, von 1972 – 1979 von 7 auf 10 (vgl. Albrecht/Dünkel/Spieß 1981, S. 311). Ferner steigt die Zahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen an; im Land Bremen von 618 im Jahre 1980 über 727 (1981) auf 804 im Jahre 1982 (Mitteilung von J. Feest). Allerdings gibt es auch Tendenzen, auf die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu verzichten und sie durch Ableistung von Sozialdienst, z. B. in Niedersachsen bei Sportvereinen, zu tilgen. – Ähnliche Entwicklungen finden wir in anderen westlichen Gesellschaften, z. B. in Großbritannien, Frankreich und in den Niederlanden.

Diese Liste der Verstärkung sozialer Kontrolle ist gewiß auch eindrucksvoll. Im Vergleich zu den beschriebenen Duldungs- und Milderungstendenzen ist jedoch zunächst einmal abzuwarten, ob es sich dabei um eine zeitlich eng begrenzte Erscheinung handelt. Immerhin ist beim Vergleich nicht zu übersehen, daß die Tendenzen des Sanktionsverzichts sowohl im Überblick über Jahrzehnte wie Jahrhunderte stabil sind. Sodann ist eine Aussage über einen Wiederanstieg von Sanktionen ohne Betrachtung der Devianzentwicklung unsinnig. Insbesondere im Bereich der schweren Kriminalität, wie Mord, Tötung, Körperverletzungen, erklären allein die Steigerungen der Devianzraten bei korrekter Gesetzesanwendung steigende Zahlen der Gefängnisinsassen. Man muß das Inhaftierungsrisiko pro Tat sehen, und dieses Risiko sinkt weiterhin. *In der Bilanz ist daher an der These vom Sanktionsverzicht nicht zu rütteln.*

Andauernde und zum Teil wiederkehrende Kontrolle ist zurückzuführen auf Herrschaftsverteidigung und Machtrück-

gewinn. Das sind Prozesse, die von Christie, Steinert und anderen im Konzept des starken Staates, im Bild der gespaltenen Gesellschaft oder in der Rede von der zentralisierten Gesellschaft überzeichnet werden. Es ist festzustellen, daß durchaus auch Großprojekte ohne Abstriche durchgesetzt werden: Die Liste reicht von den Notstandsgesetzen bis zur Raketenstationierung, von der Standortverlagerung großer Betriebe durch multinationale Konzerne bis zur pünktlichen Steuereinzahlung.

Herrschaftsverteidigung ist da möglich, wo alte Eliten weiterhin wichtige Leistungen erbringen. So ist die Herrschaftsposition von Unternehmern weiterhin sehr stark. Wenn in einer Gesellschaft die Bedeutung technischer Berufe zunimmt, dann steigt nicht nur die Bedeutung dieses Sektors, sondern auch die der Führungspositionen. Daneben gibt es den Einfluß von Militärs. Wo konservative Kreise Herrschaft wiedererringen, beispielsweise in den USA unter Reagan, gibt es ein justizpolitisches Roll-back mit verstärkter Kontrolle.

Weiter gibt es Prozesse des Machtrückgewinns, wenn insbesondere die „neuen kleinen Herren“, z. B. Parlamentarier oder Verteilereliten des Wohlfahrtsstaates, von den alten Eliten verlorenen Boden wieder zurückerobern wollen. Dann wird der Zusammenhang von Macht(rückgewinn) und neuer Kontrolle deutlich. Hier sehe ich überhaupt die einzigen bedeutenden Kräfte, die dem Prozeß der Duldung und Milde rung entgegenwirken. Es fallen aber nur begrenzte Erfolge an. So möchte ich die Terroristengesetzgebung deuten. Durch den Terrorismus wurden Wirtschaftsführer und Politiker ernsthaft bedroht. Die Reaktion war eine Verschärfung der Strafgesetzgebung bis zu dem Punkt, daß der Ruf nach Wiedereinführung der Todesstrafe ertönte. Aber auch in diesem Bereich wurde gebremst, und Mitglieder der damaligen Koalitionsfraktion aus SPD und FDP wandten sich gegen Teile der Gesetzgebung. — Schließlich gibt es auch partielle Machtverluste aufsteigender Schichten. So muß z. B. die Arbeiterschaft in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund weltweiter Konkurrenz mit der Arbeiterschaft etwa in Japan, Korea oder anderen fortgeschrittenen Ländern der Dritten Welt und der Möglichkeit, Arbeitsplätze zu verlegen, in bestimmten Bereichen Machteinbußen hinnehmen.

5. Die allgemeine Entwicklungslinie

In der Propagierung des „neuen Paradigmas“ Abolitionismus spiegelt sich nur wider, was ohnehin schon abläuft. Die Vertreter des „neuen Paradigmas“ haben es nur noch nicht bemerkt. Sie treten in der Pose kühner, kritischer Wissenschaft-

ler auf, dabei besorgen die von ihnen attackierten Herrschenden den Abolitionismus bereits praktisch.

Für ein Urteil über die Aussichten von Duldung und Milderung einerseits und neuer Kontrolle andererseits ist es entscheidend, daß aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung die Herrschaftsverteidigung nicht zu halten und der Machtrückgewinn nicht dauerhaft zu sichern ist. Die Basis von Herrschaftsverteidigung und Machtrückgewinn ist zu schmal. So hat die Entwicklung des Sanktionsverzichts jedenfalls für überschaubare Zeiträume stabile Grundlagen.

Macht und Herrschaft haben zwei Basen: einmal die Leistungserbringung für Gehorsam, zum anderen den Schädigungsverzicht für Unterwerfung. Da die Möglichkeiten der Leistungserbringung bis in die moderne Gesellschaft immer mehr gestiegen sind, und da Leistungserbringung dem Schädigungsverzicht als Mittel zur Handlungssteuerung überlegen ist, gründen sich in der modernen Gesellschaft Macht und Herrschaft überwiegend auf Leistungen der Machthaber und Herrschenden. Aber die Herrschaftsunterworfenen haben aufgeholt. Sie erbringen, auch und gerade in der Masse, in Westeuropa etwa seit hundert Jahren Leistungen, ohne die die moderne Gesellschaft nicht bestehen kann. Das ist die Grundlage des Machtgewinns von Massen, der letzten Endes zur Ausbildung von Wohlfahrtsstaaten führte (vgl. Alber 1982). Das Kräfteverhältnis von Herrschenden und Herrschaftsunterworfenen war in den dem Wohlfahrtsstaat vorausgegangenen Nationalstaaten anders (vgl. Haferkamp 1983). Dort konnten von den Eliten aufgrund ihrer Leistungsstärke die von ihnen gewünschten Großprojekte ohne Abstriche durchgesetzt werden.

Die Tendenz der Erbringung von immer mehr *wichtigen* Leistungen durch Herrschaftsunterworfenen und der darauf basierende Trend ihres Machtgewinns verläuft, soweit absehbar, ungebrochen. Diese Entwicklungen können natürlich auch umgekehrt werden, wenn neue Leistungen bedeutend werden, die nur von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen erbracht werden können. Dafür sehe ich zur Zeit (1984) keine Anhaltspunkte. Auch 10 % Arbeitslose bedeuten immer noch, daß 90 % der dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Personen bedeutende Leistungen erbringen. Ferner hat die häufig als Gegenargument angeführte technologische Revolution die Folge, daß immer mehr Beschäftigte mit hoher Qualifikation gesucht werden und daß anschließend das Niveau der Schuldbildung steigt und Beschäftigte tendenziell in gehobene Positionen einrücken (vgl. Ballerstedt/Glatzer 1979, S. 54 ff.).

Die hier vertretene These läßt sich auch für einzelne soziale

Gruppen belegen. So sind Frauen dort am einflußreichsten, am meisten beteiligt, wo die Differenz der Erwerbsquote von Männern und Frauen am geringsten ist: Ordnet man europäische Länder, die UdSSR und die USA nach der Differenz der Männer- und Frauenerwerbsquoten von 1975 (vgl. die entsprechende Tabelle bei Ballerstedt/Glatzer 1979, S. 47), so findet man in der Gruppe, in der die Differenz nicht größer als 20 % (zugunsten von Männern) ist, die Länder UdSSR, DDR, Dänemark und Schweden, in denen der Aufstieg der Frauen am weitesten gediehen ist – jedenfalls für Skandinavien ist dies unbestritten, und die Situation in der DDR wird allgemein ähnlich beurteilt. In der mittleren Gruppe von Ländern mit Differenzen der Erwerbstätigkeit von 21 % – 30 % stößt man auf die Bundesrepublik, Großbritannien, Belgien, Österreich, Frankreich, Japan und die USA, während Irland und Italien, wo traditionell Frauen wenig Einfluß haben, eine dritte Gruppe bilden, mit Differenzen von 33 und 35 %.

Aufgrund dieser neuen Machtverteilung zwischen alten Eliten und neu aufsteigenden Massen haben Versuche der Re-Formierung keine Aussichten auf Erfolg. Es läuft ein Prozeß der Ausbildung von immer mehr nur noch lose miteinander verbundenen Handlungszusammenhängen ab. Schon Durkheim hat in gesellschaftspolitischer Absicht diesem seit langem sich abzeichnenden Ablauf ein Konzept von Gesellschaft als kohärentem Zusammenhang entgegengesetzt. Er wollte ein Auseinanderfallen von Gesellschaft durch die Institutionalisierung von Berufsgruppen und ihre Integration verhindern. Auf dieser Absicht gründet seine Soziologie. Aber wie Tenbruck richtig gezeigt hat, ist der Prozeß der Ausdifferenzierung von immer mehr freien Assoziationen unaufhaltsam im Gange. Immer mehr einzelne Handlungszusammenhänge bilden sich aus: Initiativen, Vereine, Professionen, Gruppen, Netzwerke, Subkulturen. Eine gemeinsame Realität nimmt ab. Es gehört wohl nicht viel Prognosekraft dazu, vorauszusehen, daß die neuen Versuche des Machtrückgewinnes und der Herrschaftsverteidigung ebenso scheitern wie Durkheims Versuch oder Altmanns und Erhards Ansatz, eine formierte Gesellschaft zu entwickeln.

War sein gesellschaftspolitischer Ansatz auch verfehlt, so hatte Durkheim mit seiner vorausgegangenen Gesellschaftsanalyse ebenso recht wie mit seiner weiteren These, daß Menschen je nach Lage, Umgebung und gesellschaftlicher Situation verschieden handeln und daß auch ein gewisses Maß an Devianz notwendig auftritt. Wenn dennoch ein funktionierender gesellschaftlicher Zusammenhang hergestellt, erhalten oder verteidigt werden soll, dann sind – so Durkheim – auch Strafen gegen Devianz erforderlich. In dem Prozeß der Entwicklung zu einem gesellschaftlichen

Zusammenhang von immer mehr freien Assoziationen, von Subkulturen ist nun auf der einen Seite ein starker Anstieg von Devianz, darunter von Kriminalität, unvermeidlich. Auf der anderen Seite ist eine Abnahme von Kontrolle, das Überflüssigwerden von Strafrecht nicht zu verhindern. Der mit dem Machtgewinn der einzelnen Handlungszusammenhänge und ihrer Ausbildung eigener Handlungsmuster einhergehende Verlust von Macht zentraler Herrschaft führt dazu, daß die moderne Gesellschaft, will man am Gesellschaftsbegriff noch festhalten, durch ein hohes Maß an Zurückhaltung gegenüber Devianz gekennzeichnet ist, das die Bezeichnung „passive Gesellschaft“ oder „offene Gesellschaft“ rechtfertigt (vgl. Hondrich 1975).

Diese Wandlungsprozesse verlaufen sehr unterschiedlich und mit unterschiedlichem Entwicklungstempo in den einzelnen westlichen Gesellschaften. Dementsprechend finden wir auch sehr verschiedene Zustände im Sanktionswesen.⁶ Dabei verfolge ich kein unilineares Modell. Wenn sich die Voraussetzungen dieser Prozesse ändern sollten, d. h. die Möglichkeiten und Tatsächlichkeiten der Leistungserbringung und das Verhältnis von Schädigung und Verzicht auf Schädigung, dann kann es auch eine andere Entwicklung geben, so wie dies in Deutschland von 1933 bis 1945 der Fall war.

6. Was kommt nach der Abschaffung des Strafrechts?

Während sich aus Christies Konzept des starken Staates und Steinerts Bild der gespaltenen Gesellschaft eine falsche Vorstellung von Herrschaft ergibt, der ich in den Abschnitten 3 und 4 einen Begriff des Herrschaftswandels entgegengesetzt habe, dessen Konsequenzen in Abschnitt 5 besprochen wurden, stimme ich Aussagen der ideellen Abolitionisten über Prozesse zu, die am Sockel der abflachenden Herrschaftspyramide ablaufen. Ich hatte schon am Anfang von Abschnitt 3 gezeigt, daß Christie und andere ideelle Abolitionisten Prozesse der Regionalisierung, Föderalisierung, zunehmender Autonomieansprüche (von Trotha 1983, S. 42 f.), der Nachbarschaftsbewegung, kurz: der Dezentralisierung (Scheerer 1983b, S. 13) in Betracht ziehen. Sie nehmen allerdings die Bedeutung dieser Prozesse nicht wahr, sie sehen nicht die Machtverschiebung als Grundlage, nicht die Entwicklungsaussichten für die Zukunft. Dezentralisierung ist für sie ein untypisches Produkt des starken Staates und der gespaltenen Gesellschaft. Diese Dezentralisierung fördert nun – und darin stimme ich mit den ideellen Abolitionisten überein – neue Formen der Auseinandersetzung mit Devianz, nämlich private Streitschlichtung zwischen Schädiger und Geschädigtem (vgl. Christie 1983, S. 28; Steinert 1983, S. 7; Scheerer 1983, S. 63). Anders als die ideellen Abolitionisten finde ich das Konzept partizipatori-

scher Justiz keineswegs unproblematisch (vgl. auch von Trotha 1983, S. 40 f.). Denn welche Folgen Aushandlungsmodelle, private Schlichtung für die Akteure haben, wird meist nicht bedacht. Insbesondere wenn wir berücksichtigen, daß nach allen Dunkelfelduntersuchungen und Opferbefragungen der Anteil der Unterschichtangehörigen unter Tätern und Opfern überproportional hoch ist, so daß im Normalfall von Devianz ein Unterschichtangehöriger einen anderen Unterschichtangehörigen schädigt. Es besteht dann trotz gleicher Schichtzugehörigkeit ein Machtungleichgewicht, das sich darin ausdrückt, daß Bestohlene oder Verletzte schon in der Situation der Schädigung die Unterlegenen sind. Sie konnten nicht verhindern, daß ihnen etwas weggenommen wurde, daß sie verletzt wurden. Wie wollen sie dann im Verhandlungswege zu einem Schadensausgleich kommen, wenn sie keine Macht bemühen können, die den Schädiger veranlaßt, einen Ausgleich zu akzeptieren?

Aus dieser kritischen Einschätzung der Aussichten auf eine faire Konfliktschlichtung nach dem Modell der ideellen Abolitionisten ergibt sich nun für mich keineswegs die Rückkehr zum Strafrecht, zu seiner Stabilisierung, auch kein Plädoyer zum Aufhalten des Herrschaftsverlustes, sondern die Warnung vor blauäugigen Hoffnungen der ideellen Abolitionisten. Auch der Herrschaftswandel und der reale Abolitionismus haben ihren sozialen Preis.

Anmerkungen

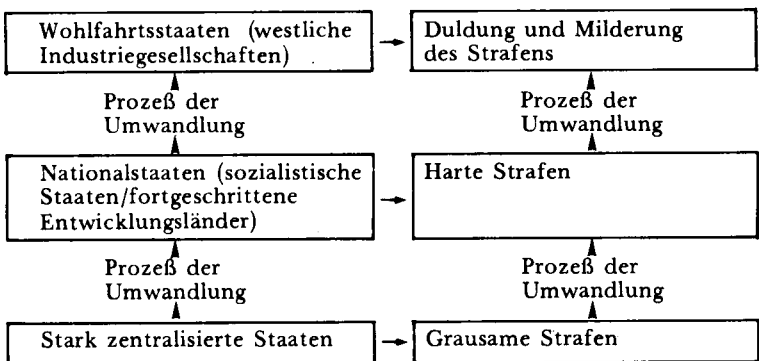
- * Ich danke Johannes Feest für wertvolle Hinweise, dies um so mehr, als meine Schlüsse sicherlich nicht seine Zustimmung finden werden.
- (1) So habe ich in meiner ansonsten kritischen Diskussion des labeling approach schon 1975 anerkannt, daß sein „Programm zur Kriminalitätsbekämpfung logischerweise auf eine Abschaffung von Kriminalisierungen dränge“ (1975, S. 36).
- (2) Die von mir selbst vertretene handlungstheoretische Kriminalitätserklärung hat schließlich auch keinen Zweifel daran gelassen, daß sowohl die Strukturen, die zur Kriminalität führen, wie die repressive soziale Kontrolle abzuschaffen ist (vgl. 1975, S. 36, insbesondere 1975a, S. 194).
- (3) Es wird immer wieder eingewandt, die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe habe den Effekt gehabt, daß nun für ein und dasselbe Delikt eben statt einer kurzen, eine längere Freiheitsstrafe verhängt werde. Das mag für einzelne, beobachtete Fälle richtig sein, es ist aber nicht die Tendenz, sonst müßten die Zahlen der Gefängnisinsassen bei stark steigenden Kriminalitätszahlen entschieden höher gestiegen sein, als sie es sind.
- (4) Es wäre sehr wichtig, die Gültigkeit der hier verfolgten Thesen auch am Material aus Gesellschaften zu testen, die nicht als Wohlfahrtsstaaten mit Herrschaftsverlust bezeichnet werden können. So laufen in Entwicklungsländern Prozesse der Ausbildung von Nationalstaaten ab, d. h. diese Staaten garantieren den Gesellschaftsmitgliedern ein Existenzminimum, sie schützen ihre Grenzen gegen andere Staaten und sie schützen die Akteure vor Abweichung anderer. Unter diesen Voraussetzungen ist zu erwarten, daß man in diesen Gesellschaften eine strenge Kriminalgesetzgebung vorfindet. H. Ellis hat dies für den

Fall von Jamaika dokumentiert. Sie konnte auch zeigen, daß es zu Liberalisierungen dann kommt, wenn in die Regierung Akteure eintreten, die nicht mehr den Ideen des Nationalstaates, sondern des Wohlfahrtsstaates verpflichtet sind (vgl. Ellis 1983). Nach der hier vertretenen Theorie ist zu erwarten, daß derartige Liberalisierungen auf mittlere oder lange Sicht zurückgenommen werden, da diese Gesellschaften noch nicht die Strukturmerkmale von Wohlfahrtsstaaten insgesamt aufweisen. — Nach mündlichen Mitteilungen ist auch in der DDR eine Strafpolitik zu beobachten, die als Sanktionsverzicht zu bezeichnen ist. Es wird berichtet, daß in der DDR seit 10 Jahren keine Todesstrafe vollstreckt wurde, daß in neuen Gesetzen über Luftpiraterie die Todesstrafe nicht vorgesehen ist, daß es eine ganz ausge dehnte Einstellungspraxis gibt und daß für Ersttäter nur Bewährungs- oder Geldstrafen in Frage kommen, daß überhaupt der Ausbau von Strafen ohne Freiheitsentzug voranschreitet. Es werden 20 bis 25 % aller Straftaten vor Gesellschaftsgerichten verfolgt, die nur Erziehungsmaßnahmen auferlegen. Auch in der Sowjetunion findet danach ein Umdenken in der Gesetzgebung statt, insoweit auch dort Geldstrafen verstärkt als Sanktion eingesetzt werden. Da sich viele Anhaltspunkte dafür ergeben, daß in diesen beiden Staaten der Übergang vom Nationalstaat zum Wohlfahrtsstaat einsetzt, sehe ich in diesen Entwicklungen eine weitere Abstützung der hier vertretenen These.

(5) Außerdem muß man sehen, daß der Staat mit einer Abschreckungspolitik in eine Zangenbewegung kommt: 1. Devianzbekämpfung mit Gefängnissen wird zu teuer, sie kann 'von oben' nicht mehr bezahlt werden. 2. Andererseits rühren sich 'von unten' erfolgreiche soziale Bewegungen, die einen Stopp von Gefängnisneubauten fordern, wie z. B. 1983 und 1984 die Grünen in Hessen für zwei Strafanstalten.

(6) Die Aufgabe weiterer Forschung sehe ich in historischen und gesellschaftsvergleichenden empirischen Untersuchungen, in denen das folgende, stark vereinfachte Modell geprüft werden sollte:

Machtstruktur und Strafe



Literatur

- ALBER, J., Vom Armenhaus zum Wohlfahrtsstaat. Analysen zur Entwicklung der Sozialversicherung in Westeuropa, Frankfurt 1982
- ALBRECHT, H.-J. / DÜNKEL, F. / SPIESS, G., Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik, Mschr.-Krim, 64. Jg., 1981, S. 310–326
- ANTTILA, I., Neue Tendenzen der Kriminalpolitik in Skandinavien, ZStW, Bd. 95, 1983, S. 739–748
- BALLERSTEDT, E. / GLATZER, W., Soziologischer Almanach. Handbuch gesellschaftlicher Daten und Indikatoren, Frankfurt und New York 1979
- BOY, P., Wohlfahrtsstaat und Kriminalprozeß, in: HA FERKAMP, H.

(Hrsg.), Wohlfahrtsstaat und soziale Probleme, Opladen 1984, S. 263 – 293

BOY, P. / LAUTMANN, R., Die forensische Kommunikationssituation – soziologische Probleme, in: WASSERMANN, R. (Hrsg.), Menschen vor Gericht, Neuwied und Darmstadt 1979, S. 41–67

CHRISTIE, N., Limits to Pain, Oslo 1981

CHRISTIE, N., Die versteckte Botschaft des Neo-Klassizismus, KrimJ 15, 1983, S. 14–33

DAHRENDORF, R., Lebenschancen. Anläufe zur sozialen und politischen Theorie, Frankfurt 1979

ELLIS, H., Public Policy and Societal Reaction: A Review of Social and Political Factors surrounding the Legislation against Gun Crimes in Jamaica, Beitrag zum IX. Internationalen Kongreß für Kriminologie, Wien, 25. – 30. Sept. 1983, Kingston 1983, 18 + IX S.

HAFERKAMP, H., Kriminelle Karrieren. Handlungstheorie, Teilnehmende Beobachtung und Soziologie krimineller Prozesse, Reinbek 1975

HAFERKAMP, H., „Bekämpfung“ von Kriminalität durch Jugendfreizeitheime? Forderungen an eine Alternative, Kritische Justiz, Bd. 8, 1975a, S. 194–200

HAFERKAMP, H., Herrschaft und Strafrecht. Theorien der Normenentstehung und Strafrechtsetzung, Opladen 1980

HAFERKAMP, H., Soziologie der Herrschaft, Opladen 1983

HEILAND, H.-G., Wohlstand und Diebstahl, Bremen 1983

HONDRICH, K. O., Menschliche Bedürfnisse und soziale Steuerung, Reinbek b. Hamburg 1975

LISZT, F. von, Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung, in: LISZT, F. von, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2. Band, Berlin 1905. Neudruck, Berlin 1970, S. 230–250

LÜDEMANN, C., Prozesse der Normsetzung. Zur Genese der strafrechtlichen Regelung einer Straf(rest)aussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57a StGB), Forschungsbericht, Universität Bremen, Bremen 1984

MAYNTZ, R., Soziologie der öffentlichen Verwaltung, Karlsruhe 1978

MAYNTZ, R., Regulative Politik in der Krise? in: MATTHES, J. (Hrsg.), Sozialer Wandel in Westeuropa. Verhandlungen des 19. Deutschen Soziologentages, Frankfurt 1979, S. 55–81

MEULEMANN, H., Value Change in West Germany, 1950 – 1980: Integrating the empirical evidence, Social Science Information, 22, 1983, S. 777 – 800

PAPENDORF, K. / SCHUMANN, K. F. / VOSS, M., Kritik der Jugendstrafvollzugsreform, Arbeitspapiere des Forschungsschwerpunktes Soziale Probleme: Kontrolle und Kompensation, Bremen 1980

SCHEERER, S., Warum sollte das Strafrecht Funktionen haben? Gespräch mit Louk Hulsmann über den Entkriminalisierungsbericht des Europarates, KrimJ 15, 1983, S. 61 – 74

SCHEERER, S., Workshop über „Ein mögliches Kriminalrecht“ und Symposium „Theorie der Kriminalpolitik“, KrimJ 15, 1983a, S. 237 – 240

SCHEERER, S., Towards Abolitionism, Beitrag zum IX. Internationalen Kongreß für Kriminologie, Wien 25. – 30. Sept. 1983, S. 237–240 1983b, 23 S.

SCHULTE, W., Polizeiliche Überwachungsmaßnahmen im Straßenverkehr, Forschungsprojekt 7366.2 der Bundesanstalt für Straßenwesen Köln, Bielefeld 1977

STEINERT, H., Kriminalpolitik durch Kriminologen, KrimJ 15, 1983, S. 7 – 13

STEINERT, H., Whatever has become of the „New Criminology“? Some theses to guide the search, Beitrag zum IX. Internationalen Kongreß für Kriminologie, Wien 25. – 30. Sept. 1983, Frankfurt 1983a, 4 S.

STEINERT, H. / TREIBER, H., Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungspolitik im Spätmittelalter „auszurotten“, KrimJ 10, 1978, S. 81 – 160

TENBRUCK, F. H., Emile Durkheim oder die Geburt der Gesellschaft aus dem Geist der Soziologie, ZfS, Bd. 10, 1981, S. 333 – 350
TROTHA, T. von, „Limits to Pain“. Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie, KrimJ 10, 1983, S. 34 – 53
WERKENTIN, F. / HOFFERBERT, M. / BAURMANN, M., Kriminologie als Polizeiwissenschaft oder: Wie alt ist die neue Kriminologie, in: Kritische Justiz, Band 5, 1972, S. 221 – 252

Summary

The claim of the abolitionism, to present a new paradigm is analysed and refused. The conservative function of the critique of treatment is shown. In the centre of the article is the analysis of renunciation of sanctions and the explanation of these facts with processes of change in domination and power. In these processes we notice loss of domination and winnings of power of different social strata. As contrasting, but not prevailing tendencies defense of domination, rewinning of power and sharpening of sanctions are discussed. In the balance, the different processes of change in domination and power in their consequences lead to the result of renunciation of sanctions in the „passive society“. Consequences of participatory justice are discussed.

Februar 1984

Fachbereich 8 / Studiengang Soziologie

Bibliothekstraße, 2800 Bremen 33